

nes legum Romanorum in der ersten Hälfte des 11. Jh., vielleicht von Petrus Damiani, verfasst sein (S. 184 ff.).

36. Von dem *Capitulare de villis* hat K. Gareis eine neue Textausgabe veranstaltet (Berlin, Guttentag 1895), für welche die Wolfenbütteler Hs. neuverglichen ist und der eine ausführliche Einleitung, sowie ein sehr eingehender Commentar beigegeben sind.

37. Im Archivio della società Romana di storia patria XVII (1894), S. 285—301 behandelt P. Fournier La collezione canonica del regesto di Farfa. Diese Canonsammlung findet sich im Cod. Vat. 8487, vor dem Register des Gregor v. Catina, und sollte dazu dienen, die rechtlichen Grundlagen der Kirchen und Klöster überhaupt zu erhärten. Sie besteht aus vier Büchern, von denen die ersten beiden meist auf Pseudoisidor und Burchard beruhen, die anderen in ihrer Hauptmasse im Zusammenhang mit einer von Fournier behandelten Gruppe italienischer Canonsammlungen stehen. Als Verfasser ist Gregor von Catina anzunehmen, und mit der Stellung des Klosters Farfa auf kaiserlicher Seite im Kirchenstreit hängt es zusammen, wenn sich in der Sammlung keine Spur von der gesetzgeberischen Thätigkeit der Reformpäpste oder den allbekannten Decreten gegen die Simonie findet.

E. Sackur.

38. Im Anschluss an die Bemerkungen W. Sickels über das *Spicilegium Casinense* I. (N. A. XX, 247, n. 43) sei hier nachgetragen, dass der Band vor allem den von vielen, u. a. von Maassen und Reifferscheid benutzten, aber bisher nie gründlich untersuchten Cod. Novariensis XXX zum Abdruck bringt, der, zwischen 951 und 985 anscheinend in Deutschland geschrieben, zuerst eine Sammlung von kirchlichen Aktenstücken enthält, die der Herausgeber Amelli für eine bisher unedierte echte Sammlung des Dionysius Exiguus pro controversia 'De uno e trinitate in carne passo' hält, die Johann II. als Grundlage in gewissen dogmatischen Streitigkeiten dienen sollte. Derselbe Codex enthält sodann die bekannte Sammlung des Dionysius Exiguus, jedoch in einer dritten, bisher unbekannten, aber auch sonst überlieferten Recension, die dann in die sogen. Coll. Hadriana überging. Es folgt die bereits von Maassen behandelte Canonum poenentialium collectio, die nach dem J. 638 verfasst wurde und der eine Reihe von Aktenstücken folgen, u. a. das Concil v. Mâcon (855),